

## Übersicht zur Einschaltung von staatlich anerkannten Sachverständigen / Prüfsachverständigen bei Vorhaben nach Bauordnung für das Land NRW (BauO NRW)

		Vorhaben nach BauO NRW						
		§ 67 BauO NRW			§ 68 BauO NRW			§ 63 BauO NRW
		I	II	III	IV	V		VI
Wohngeb. gH ≤ 2 WE	Wohngeb. gH > 2 WE und Wohngeb. mH (z.B. Mehrfamilienhaus)	Garagen, NF: >100m <sup>2</sup> + ≤1000m <sup>2</sup>	Wohngeb. gH ≤ 2 WE	Wohngebäude gH > 2 WE und Wohngeb. mH (z.B. Mehrfamilienhaus)		„kleine“ Sonderbauten Vorhaben außerhalb von § 68 Abs. 3 Satz 3 BauO NRW		„große“ Sonderbauten bauliche Anlagen besonderer Art oder Nutzung - abschließender Katalog in § 68 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW; z.B. Hoch- oder Krankenhaus
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Namen der saSV für Prüfung der Nachweise + stichprobenhaften Kontrollen sind mindestens eine Woche vor Baubeginn der BA durch Bauherrn mitzuteilen</li> <li>• saSV-Bescheinigung über Prüfung der Nachweise müssen auf Baustelle vorliegen</li> <li>• saSV-Bescheinigung über stichprobenhafte Kontrollen müssen bei Fertigstellung dem Bauherrn vorliegen</li> </ul>			<ul style="list-style-type: none"> <li>• saSV-Bescheinigung über Prüfung der Nachweise muss spätestens bei Baubeginn der BA vorliegen</li> <li>• Namen der saSV für stichprobenhafte Kontrollen sind spätestens bei Baubeginn der BA zu benennen</li> <li>• saSV-Bescheinigung über stichprobenhafte Kontrollen sind mit Anzeige der abschließenden Fertigstellung der BA einzureichen</li> </ul>			<ul style="list-style-type: none"> <li>• BA prüft immer Brandschutzkonzepte und i.d.R. auch die übrigen bautechnischen Nachweise (Standicherheit, Schall-/Wärmeschutz) <b>aber:</b> Bauherr kann wählen, ob er saSV-Bescheinigungen vorlegt oder BA kann verlangen, dass diese vorzulegen sind</li> <li>• saSV-Bescheinigung über Prüfung der Nachweise liegt mit Bauantragsstellung der BA vor</li> <li>• Namen der saSV für stichprobenhafte Kontrollen sind mit Bauantragsstellung der BA zu benennen</li> <li>• saSV-Bescheinigung über stichprobenhafte Kontrollen sind mit Anzeige der abschließenden Fertigstellung der BA einzureichen</li> </ul>		
<b>1. saSV für die Prüfung der Standsicherheit</b>								
1.1	Prüfung des Nachweises	-	+	+	-	+	+	+
1.2	stichprobenhafte Kontrolle Bauausführung	-	+	+	-	+	+	+
<b>2. saSV für die Prüfung des Brandschutzes</b>								
2.1	Prüfung des Nachweises	-	+	+	-	+	+	+
			+	+	-	+	+	+
			+	+	-	+	+	+
2.2	stichprobenhafte Kontrolle Bauausführung	-	+	+	-	+	+	+
<b>3. saSV für Erd- und Grundbau</b>								
<ul style="list-style-type: none"> <li>• saSV für die Prüfung der Standsicherheit können in Abstimmung mit dem Bauherrn saSV für Erd- und Grundbau hinzuziehen</li> <li>• Ergebnis der Prüfung ist keine Bescheinigung, sondern das Ergebnis fließt in die Bescheinigung des saSV für die Prüfung der Standsicherheit ein, da auch hier Fragen der Standsicherheit betroffen sind; insofern Verweis auf Nr. 1.1</li> </ul>								
<b>4. saSV für Schall- und Wärmeschutz</b>								
generell gilt: wird ein bautechnischer Nachweis durch einen saSV für Schall- und Wärmeschutz erstellt, entfällt eine weitere Prüfung. Wurde aber der Nachweis von einer anderen Person ohne diese Qualifikation aufgestellt, ist eine Prüfung durch einen saSV für Schall- und Wärmeschutz erforderlich. Dies gilt nicht im Falle von Bauvorhaben gemäß Spalten I und IV.								
4.1	<b>Wärmeschutz</b>	-	+	-	-	+	+	+
4.1.1	Aufstellung oder Prüfung Nachweis	-	+	-	-	+	+	+
4.1.2	stichprobenhafte Kontrolle Bauausführung	-	+	-	-	+	+	+
4.2	<b>Schallschutz</b>	-	+	-	-	+	+	+
4.2.1	Aufstellung oder Prüfung Nachweis	-	+	-	-	+	+	+
4.2.2	stichprobenhafte Kontrolle Bauausführung	-	+	-	-	+	+	+
<b>5. Prüfsachverständige nach PrüfVO NRW</b>								
<ul style="list-style-type: none"> <li>• in geschlossenen Garagen mit natürlicher Lüftung ist innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme eine Unbedenklichkeit aufgrund durchgeführter Messungen zu bescheinigen (§§ 67 + 68)</li> <li>• Bescheinigungen über Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung sowie bei wiederkehrenden Prüfungen bei Inbetriebnahme sowie Prüffristen in Abhängigkeit zu den technischen Anlagen/Einrichtungen sind § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 PrüfVO NRW zu entnehmen.</li> </ul>								

saSV: staatlich anerkannter Sachverständiger  
BA: Bauaufsichtsbehörde

gH: geringer Höhe  
mH: mittlerer Höhe

WE: Wohneinheiten  
NF: Nutzfläche

+ : erforderlich  
- : entfällt

PrüfVO NRW: Prüfverordnung  
öbuvSV: öffentl. bestellter und vereidigter Sachverständiger

© Ingenieurkammer-Bau NRW  
Stand: 16.03.2016